

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit**

über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen  
des Vollstreckungswesens

Aufgrund des § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122) in der z.Z. gültigen Fassung, wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Vertragspartner**

Vertragspartner dieses Vertrages sind

1. das Amt Eiderstedt, vertreten durch den Amtsdirektor,
2. das Amt Nordsee-Treene, vertreten durch die Amtsvorsteherin,
3. die Stadt Tönning, vertreten durch den Bürgermeister und
4. das Amt Viöl, vertreten durch den Amtsvorsteher.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Vertrages**

Die Durchführung der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der Vollstreckungsschuldner wird dem Amt Nordsee-Treene übertragen.

## **§ 3**

### **Kostenausgleich**

1. Der Kostenersatz wird durch Zahlung eines Pauschalbetrages für jeden übermittelten Vollstreckungsfall geleistet. Als abzurechnender Vollstreckungsfall gilt jeder sachlich in sich geschlossene Fall. Das Zusammenfassen von mehreren Vollstreckungsfällen einer Person ist nicht erlaubt.
2. Für die Ermittlung des Pauschalbetrages nach Absatz 3 ist zunächst die Summe der Personalkosten der Vollstreckungsbeamten, der angefallenen Reisekosten einschl. der Dienst-Kfz-Kosten (Anschaffung bzw. Leasing und Unterhaltung) sowie der Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 15% der Personalkosten zu bilden.
3. Die anteiligen Kosten der Vertragspartner werden ermittelt, in dem die Kosten gem. Abs. 2 dividiert werden durch die Gesamtzahl der Vollstreckungsfälle entsprechend Abs. 1, einschließlich der durch den Kreis NF übermittelten. Das Ergebnis wird anschließend mit den abzurechnenden Vollstreckungsfällen der jeweiligen Vertragspartner multipliziert.
4. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Vollstreckungsvertrag Eiderstedt, Nordsee-Treene, Tönning und Viöl**

5. Der Pauschalbetrag wird durch das Amt Nordsee-Treene errechnet und festgesetzt. Hierfür werden die erteilten Vollstreckungsfälle bis zum 15.12. des Kalenderjahres von den Vertragspartnern dem Amt Nordsee-Treene übermittelt.

6. Die Vertragspartner zahlen jährlich zum 01.07. einen Abschlag in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten an das Amt Nordsee-Treene. Die voraussichtlichen Kosten errechnen sich anhand der im Kalenderjahr wahrscheinlich entstehenden Vollstreckungsfälle multipliziert mit dem Pauschalbetrag des Vorjahres. Für 2011 wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 70 € gerechnet.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Kündigung**


1. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Mit gleicher Wirkung endet die bisherige Vereinbarung vom 16. September 2002.

3. Die Vertragspartner können den Vertrag durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres kündigen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit den beschäftigten Vollstreckungsbeamten endet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung. § 127 LVwG (Anpassung und Kündigung in wichtigen Fällen) bleibt unberührt.

Mildstedt, den 02.09.2011

**Amt Eiderstedt**  
Der Amtsdirektor

  
\_\_\_\_\_  
Herbert Lorenzen




**Amt Nordsee-Treene**  
Die Amtsvorsteherin

  
\_\_\_\_\_  
Karen Hansen




**Stadt Tönning**  
Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Frank Haß



**Amt Viöl**  
Der Amtsvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Hans-Jes Hansen

